

1. Einleitung

1.1. Der Ausgangspunkt der Untersuchung und die Themenstellung

1.1.1. Forschungsstand und Überlieferungssituation

Jacob Grimm begründete die Weistumsforschung durch die von ihm veranlaßte Sammlung der bäuerlichen Rechtsquellen aus dem deutschsprachigen Raum¹. Er machte damit diese Quellengattung erstmals der Forschung zugänglich, verhinderte aber gleichzeitig durch seine Auffassung vom hohen Alter der Rechtsätze und ihrer Verwurzelung in der Volksseele für längere Zeit eine objektivere Beurteilung der Weistümer. Vielleicht noch gefährlicher wurde, daß auf Grund seiner Autorität zunächst die ländlichen Rechtsquellen des deutschen Sprachgebietes als Einheit angesehen wurden, als unerschöpfliche Fundgrube für Rechtsaltertümer, und man daher aus den Augen verlor, daß es sich um eine höchst differenzierte Quellengattung handelt, die man nicht ohne grobe Verfälschungen aus den lokalen und historischen Zusammenhängen lösen kann.

Ohne daß die theoretische Durchdringung zunächst über Grimm hinausführte, etablierte sich die Weistumsforschung als Sonderbereich der Rechtsgeschichte und zunehmend auch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte².

Erst nach dem ersten Weltkrieg kam es zu einer grundlegend neuen Sicht. Entscheidend wurde die von Alfons Dopsch begründete „Wiener Schule“, die die These vom hohen Alter der Weistümer ablehnte und sie als Quellen beschrieb, die auf Grund von grundherrschaftlichen Interessen niedergeschrieben worden waren³. Diese These wurde zwar als zu einseitig abgelehnt, allgemein war jedoch von nun an in der Weistumsforschung akzeptiert, daß die Niederschriften besonders aus früherer Zeit auf Initiative der Grundherren zurückzuführen seien. Daß das nicht die einzige Entstehungsursache war, wies Anfang der Fünfziger Jahre Hermann Baltl anhand von österreichischen Quellen nach, die auch die Dopsch-Schule bevorzugt verwendet hatte⁴.

1 Weistümer, gesammelt von Jacob Grimm, 7 Bde., Göttingen 1840—1878, als erstes erschien Bd. 2, in Zukunft zitiert Grimm.

2 vgl. die Zusammenfassung bei Karl Heinz Burmeister, Die Vorarlberger Landsbräuche und ihr Standort in der Weistumsforschung (jur. Diss. Tübingen) Zürich 1970, 2—4.

3 besonders wichtig war Erna Patzelt, Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich. Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft, Urbarmarktreform und Bauernschutzgesetzgebung vor Maria Theresia (Budapest 1924), ferner sind zu nennen Hermann Wiessner, Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung der Weistümer im deutschen Kulturgebiet (Veröffentlichungen des Seminars für Wirtschafts- und Kulturgeschichte an der Universität Wien, hg. von Alfons Dopsch. Band 9/10) (Baden-Wien 1934) und die Dissertation von Arno Günther, Sind die Weistümer genossenschaftlich entstanden oder von der Herrschaft oktroyiert? (jur. Diss. Erlangen 1936).

4 Hermann Baltl, Die österreichischen Weistümer (MIOG 59/1951, 365—410; 61/1953, 38—78).

In Deutschland waren in den Dreißiger Jahren zwei Arbeiten entstanden, die viel weniger Beachtung fanden, obwohl sie mindestens ebensoviel Diskussionsstoff geboten hätten wie die Grundherrschaftsthese. Karl Kollnig und Fritz Zimmermann erarbeiteten Weistumsstudien für einen begrenzten Raum — Teile der Kurpfalz — und wiesen nach, daß hier die Rechtsquellen auf Initiative des Landesherrn hin entstanden waren mit der ausdrücklichen Zielrichtung gegen mediate Gewalten und benachbarte Landesherrn⁵. Diese Sicht der ländlichen Rechtsquellen fand wohl deshalb so wenig Resonanz, weil sie erst kurz vor Kriegsausbruch veröffentlicht wurde und nun für mehrere Jahrzehnte eine Pause in der Weistumsforschung eintrat, in der außer der erwähnten Richtigstellung von Hermann Baltl keine bedeutenden Arbeiten erschienen.

Erst in den letzten Jahren kam es zu einer Renaissance der Weistumsforschung: Den Anfang machte Walter Müller mit seiner Untersuchung der Offnungen der Fürstabtei St. Gallen⁶. Er gab damit ein Musterbeispiel für eine lokale Fallstudie, die allein — wie man sich in der Weistumsforschung allgemein einig ist — dem heterogenen Charakter dieser Quellen gerecht werden kann. Der Verfasser verzichtet bewußt darauf, seine aus einer geschlossenen Quellengruppe gewonnenen Ergebnisse zu verallgemeinern und mißt sie nur am Ende seiner Untersuchung an den Resultaten der allgemeinen Weistumsforschung⁷. Die Offnungen, die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts entstanden, sind im wesentlichen landesherrlich oktroyierte Ordnungen zur Vereinheitlichung der Niedergerichtsbarkeit im Klostergebiet. Zeitlich stehen sie zwischen Hofrechten des 14. und 15. Jahrhunderts und landesherrlichen Mandaten des 17. und 18. Jahrhunderts. Die Niederschrift der Quellen lag im Interesse der Herrschaft und diese nahm Einfluß auf den Inhalt. Das führte zu großer Homogenität, obwohl lokale Sonderbestimmungen nicht ganz fehlen. Müller stellte den Inhalt der Offnungen dar, wobei er sie sowohl mit dem älteren und jüngeren St. Galler Recht, als auch mit Weistümern aus benachbarten Gebieten verglich. Seine ausgezeichnete Untersuchung versteht er selbst — wie der Untertitel sagt — als „Beitrag zur Weistumsforschung“, d. h. als einen der ersten Bausteine zu einer Gesamtbeurteilung dieser Rechtsquellen im deutschsprachigen Raum, die auf Grund der gegenwärtigen Forschungslage noch nicht möglich ist.

Anders hat Karl Heinz Burmeister seine Arbeit über die Vorarlberger Landsbräuche⁸ angelegt. Mehr als der Inhalt seiner Quellen interessierte ihn der Zeitpunkt und die Motive der Niederschrift, das Alter einzelner Rechtssätze, wer an der Redaktion beteiligt war und wie die Landsbräuche praktisch gehandhabt wurden. Seine Quellen sind „fortgebildete und von den Juristen redigierte Weis-

5 Karl Kollnig, Die Zent Schriesheim. Ein Beitrag zur Geschichte der Zentverfassung in Kurpfalz (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neuen Geschichte) (Heidelberg 1933); Fritz Zimmermann, Die Weistümer und der Ausbau der Landeshoheit in Kurpfalz (Berlin 1937).

6 Walter Müller, Die Offnungen der Fürstabtei St. Gallen — Ein Beitrag zur Weistumsforschung (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen XLIII) St. Gallen 1964.

7 Müller (wie Anm. 6) 169—188.

8 Burmeister (wie Anm. 2)

tümer⁹, die sich durch ihre späte Entstehung im 16. Jh. auf Grund planmäßiger Aufzeichnung, ihren Satzungscharakter und den Inhalt — nämlich im wesentlichen Privatrecht (Erbrecht, Güterrecht) und Polizeirecht — von den Weistümern anderer Landschaften unterscheiden¹⁰. Auch fehlt ihnen das Element der Weisung, so daß der Verfasser bei seiner Quellenauswahl vom „Formweistum“ abgehen mußte. Er begründet dies damit, daß sonst „dem Zufall der Überlieferung eine zu maßgebliche Rolle eingeräumt“ werde, „weil in vielen Fällen weder aus dem Text noch aus sonstigen Umständen entnommen werden kann, ob das Weistum durch Weisung oder ohne Weisung entstanden ist“¹¹.

Tatsächlich sind in den Editionen aus anderen Landschaften viele Quellen enthalten, die keine „Formweistümer“ sind. Allerdings ist es zweifelhaft, ob man die Vorarlberger Landsbräuche wirklich zu den Weistümern zählen kann, besser wäre es wohl, sie als Vorläufer der Landsatzungen zu bezeichnen, in die natürlich das Gewohnheitsrecht Eingang fand.

Es ist hier Helmuth Stahleder zuzustimmen¹², der sich dagegen aussprach, alles unter dem Sammelbegriff „Weistum“ zusammenzufassen, was in die Editionen aufgenommen worden ist, und daß man besser „für 12 verschiedene Quellen 12 verschiedene Begriffe“¹³ verwenden sollte. Stahleders eigene Untersuchung von 106 unterfränkischen Weistümern sollte vor allen Dingen zur Abgrenzung der „echten“ Weistümer gegenüber vom Verfasser als andersartig angesehenen Quellen dienen wie z. B. Banntaidingen, Dorfordnungen, Interrogatoria, Kundschaften, Offnungen. Teilweise ist ihm zuzustimmen, so wird wohl niemand mehr Dorfordnungen, die auf herrschaftlichen Erlaß zurückgehen, mit Schöffenweisungen vergleichen. Andere Abgrenzungen müssen wohl korrigiert werden: Stahleder ging davon aus, daß die Bezeichnung „Weistum“ nur im fränkischen Raum üblich war, also im heutigen Franken, aber auch im linksrheinischen Gebiet. Hier werden ländliche Rechtsquellen ebenfalls als Weistum bezeichnet, sind jedoch — wie später gezeigt werden wird — Kundschaften im Sinne Stahleders. Es sind also nicht allein Unterschiede festzustellen zwischen Landschaften, die jeweils eine andere Bezeichnung für diese ländlichen Rechtsquellen haben, wie der Verfasser richtig erkannt hat, sondern auch innerhalb des Gebietes, in dem „Weistum“ die angestammte Bezeichnung für derartige Quellen ist. Andererseits lassen sich Ähnlichkeiten zwischen Quellen aus Gebieten mit unterschiedlichen Bezeichnungen feststellen¹⁴.

Eine allgemeine Untersuchung über das Aufkommen und die Verbreitung der Weistümer im deutschsprachigen Raum hat Dieter Werkmüller vorgenommen¹⁵. Er stützte sich dabei auf die Grimmsche Sammlung, mußte sich darauf

9 Burmeister (wie Anm. 2) 117.

10 Burmeister (wie Anm. 2) 116, allerdings gibt es auch einige ältere Hofrechte aus dem 14./15. Jahrhundert.

11 Burmeister (wie Anm. 2) 30.

12 Helmuth Stahleder, Weistümer und verwandte Quellen (Zeitschrift für bayrische Landesgeschichte 32/1969, 525—605, 850—885) bes. 593—605, 882—885.

13 Stahleder (wie Anm. 12) 884.

14 z. B. mit 'Offnung' und 'Dinghof', vgl. Anm. 42 und 43.

15 Dieter Werkmüller, Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer — Nach der Sammlung von Jacob Grimm (Berlin 1972).

stützen, weil die Weistumseditionen für einzelne Gebiete noch in den Anfängen stecken. Es zeigt sich jedoch, daß für eine derartige übergreifende Untersuchung die Grundlagen noch nicht gelegt sind: Eine Untersuchung über die zeitliche und lokale Einordnung der Weistümer (und verwandter Quellen) auf der Grundlage der Grimmschen Sammlung muß zu Ungenauigkeiten führen. In Bezug auf die Zeitverteilung weist dies Werkmüller selber durch seine Diagramme nach:

Die modernen Editionen, die das Weistumsmaterial eines Gebietes vollständig erfassen, ergeben einen Höhepunkt der Weistumsentstehung erst im 16. Jahrhundert, während das Gesamtdiagramm der Grimmschen Sammlung den Eindruck erweckt, die Hauptblütezeit sei im 15. Jahrhundert gewesen. Auch die Ortsverteilung auf Grund dieser Sammlung ist nicht beweiskräftig, da Grimm je nach der Unterstützung, die er in einem Gebiet fand, mehr oder weniger Weistümer einer Landschaft in seine Sammlung aufgenommen hat. Diese Zufälligkeiten müssen auch die Darstellung der lokalen Verteilung der Weistümer verfälschen. Werkmüller hat das zwar auch gesehen, meint jedoch, die Grimmsche Auswahl sei einigermaßen repräsentativ gewesen¹⁶, was jedoch keineswegs bewiesen ist und zumindest im saarländischen Raum nicht zutrifft.

Auch die Beschränkung auf das Gebiet der Bundesrepublik ist ein Nachteil, der sich besonders im deutsch-französischen Grenzgebiet bemerkbar macht: Werkmüller nimmt z. B. das Vöklinger Weistum von 1422 auf, aber nicht das von St. Avold (St. Nabor) aus dem Jahre 1353, obwohl beide — wie sich später zeigen wird — in einem engen Zusammenhang miteinander stehen¹⁷. Nützlich ist jedoch sein Literaturbericht. Es erübrigte sich daher ein ausführlicher Überblick über die ältere Weistumsforschung.

Als letzte ist eine Untersuchung von Helmuth Feigl über die Rechtsentwicklung und das Gerichtswesen Oberösterreichs im Spiegel der Weistümer erschienen¹⁸. Jacob Grimm, der Begründer der Weistumsforschung, hatte 1840 als ersten Teil seiner Sammlung einen Band mit linksrheinischen Weistümern herausgegeben. Man wußte seit dieser Zeit, daß nirgendwo sonst eine Sammlung dieser Rechtsquellen „reicher und fruchtbarer ausfällt“¹⁹, trotzdem ist bis heute weder eine Edition noch eine Untersuchung dieser Quellen vorgenommen oder geplant worden²⁰. Nur für das Gebiet der früheren bayrischen Pfalz erscheint seit 1962 eine Weistumssammlung²¹. Auch in früherer Zeit sind nur zwei wichtigere Arbeiten erschienen, die linksrheinische und besonders moselländische Weistümer auswerten: Karl Lamprecht stützte sich bei seiner Untersuchung des deut-

16 Vgl. Werkmüller (wie Anm. 15) 150/151.

17 Vgl. das Register, die Quellennachweise werden im Text nicht mehr wiederholt.

18 Helmuth Feigl, *Rechtsentwicklung und Gerichtswesen Oberösterreichs im Spiegel der Weistümer* (Archiv für österreichische Geschichte Band 130) (Wien 1974).

19 Grimm 2, VI (Vorrede)

20 Vorarbeit zu einer Edition war das „Verzeichnis der Rheinischen Weistümer, eine Vorarbeit für die von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde unternommene Ausgabe“ (Trier 1883).

21 Pfälzische Weistümer, bearb. unter Mitwirkung von Fritz Kiefer durch Wilhelm Wezsäcker und Günther Dickel (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften) (Speyer 1962 ff).

schen Wirtschaftslebens im Mittelalter²² vor allem auf moselländische Weistümer. Bruno Markgraf schrieb eine Monographie über „Das moselländische Volk in seinen Weistümern“²³, gegen die sich aber die gleichen Einwände erheben lassen wie gegen Fehrs Untersuchung über die Rechtsstellung der Frau in den Weistümern²⁴, die ebenfalls zum großen Teil auf moselländischen Quellen beruht: eine Untersuchung von Weistümern ohne Berücksichtigung der Unterschiede von Ort und Zeit der Entstehung ist nicht berechtigt²⁵.

Seitdem hat sich niemand mehr eingehend mit dem moselländischen Weistums-material beschäftigt. Noch weniger geschah am südlichen Rand der Rheinprovinz, im heutigen Saarland. Hier ist außer einer — schwachen²⁶ — Dissertation von 1939 noch keine Untersuchung der ländlichen Rechtsquellen entstanden. Nur Karl Schwingel hat sich in mehreren Aufsätzen²⁷ mit Teilaspekten befaßt, wobei er sich nicht auf saarländische Quellen beschränkte, sondern auch viele aus dem benachbarten Lothringen verwendete. Das war auf Grund der territorialen Verflechtung zur Zeit der Entstehung der Weistümer im heutigen deutsch-französischen Grenzgebiet unvermeidlich²⁸. Seine Studien waren als Vorarbeiten zu einer Edition der saarländischen Weistümer gedacht, für deren Weiterführung sich nach seinem Tod kein Bearbeiter mehr fand. Ziemlich oft gingen Weistümer in die lokalgeschichtliche Literatur ein und bilden insbesondere häufig den Mittelpunkt einer Ortsgeschichte. Der Wert dieser Drucke ist ganz unterschiedlich: es gibt freie Nacherzählungen in moderner Sprache²⁹, Entlehnungen aus der Grimmschen Sammlung — sehr häufig ohne Quellennachweis³⁰ — und auch qualitativ gute Transkriptionen, die die Verfasser manchmal

22 Karl Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes, 3 Bde. Leipzig 1885—1886.

23 Bruno Markgraf, Das moselländische Volk in seinen Weistümern (Geschichtliche Untersuchungen 4) Gotha 1907.

24 Hans Fehr, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern (Jena 1912).

25 Hans Planitz, Besprechung von Fehr (wie Anm. 24) in Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 7 (1913/14) 317 ff.

26 Günter Hellwig, Das Bauernrecht in saarländischen Weistümern bis zum Ende des Bauernkrieges (jur. Diss.) München 1939 (masch.), eine sehr flüchtige Arbeit, die die völlige Unkenntnis des Verfassers in Bezug auf Territorial- und Herrschaftsgeschichte beweist (vgl. z. B. S. 77 seine Bemerkungen über die Abtei Tholey). Sie besteht hauptsächlich aus aneinandergereihten und teilweise sinnentstellend aus dem Zusammenhang gerissenen Weistumszitaten. Als Grundlage seiner Arbeit verwendete er 75 Weistümer aus dem saarländischen und dem benachbarten lothringischen Raum, größtenteils nach Grimm. Zeitlich ging er trotz der Eingrenzung im Titel bis zum Ende des 16. Jahrhunderts — was bei der Quellenlage auch nicht anders möglich war — und hat sogar ein Stück von 1702 benutzt.

27 Vgl. das Literaturverzeichnis.

28 Auch Hellwig (wie Anm. 26) hatte lothringische Quellen verwendet.

29 z. B. Düren 1610 in Johann Klein, Dörfer auf dem Muschelkalk — Dorf und Pfarrgeschichte von Ittersdorf, Düren, Bedersdorf, Kerlingen, Gisingen, Leidigen, Sermilingen, Ihn, Rammelfangen, St. Barbara (Wiebelskirchen 1970) 140—150.

30 z. B. Neumünster 1429 in Jakob Zewe, Geschichte der Gemeinden Schiffweiler, Landsweiler, Stennweiler und Welschbach (Saarbrücken 1930) 28/29, buchstabengetreue Übernahme aus Grimm II, 32—34 mit den gleichen Lücken; mit Quellenangabe: Hans Klaus Schmitt, Das Weistum des Hofes zum Sal (Heimatbuch St. Wendel 1/1948) 65—67.

aus ihrer Detailkenntnis der Lokalgeschichte besser erläutern können als ein Außenstehender³¹. Außerhalb der Grimmschen Sammlung sind einige Weistümer in der Arbeit von Lager³² über die Abtei Mettlach und in Sittels Sammlung rheinischer Provinzialrechte³³ ediert. Der größte Teil des Materials ist allerdings noch ungedruckt.

Neben den Archiven in Koblenz, Speyer, München und Saarbrücken³⁴, die benutzt wurden, lassen sich sicher noch Weistümer in Nancy und Metz finden. Da es sich dabei aber wahrscheinlich nur um Einzelstücke handelt³⁵, wurde auf eine zeitraubende Suche verzichtet. Das gleiche gilt für die wenigen saarländischen Kommunal- und Pfarrarchive, deren Bestände weiter als bis zum 18. Jahrhundert zurückreichen³⁶, und für eine Zahl rechtsrheinischer Adelsarchive, in die zu verschiedenen Zeiten Unterlagen über Besitz im Saarland vor allem grundherrlicher Herkunft gelangten. Lediglich das Archiv der Abtei Tholey wurde benutzt, da auf den großen Weistumsbestand des Klosters nicht verzichtet werden sollte.

Übrig bleiben damit noch zwei wichtige Archive für unseren Raum, die nicht berücksichtigt wurden:

1. Das Leyensche Archiv in Waal, wo zahlreiche Weistümer aus der früheren Herrschaft Blieskastel überliefert sind. Auf den Besuch konnte verzichtet werden, da ein Teil der dortigen Quellen bereits in den „Pfälzischen Weistümern“ veröffentlicht wurde und ein anderer Teil in Fotokopien im Landesarchiv Speyer vorhanden ist.
2. Die Nichtbenutzung der verschiedenen Trierer Archive, wo insbesondere der reiche Weistumsbestand des Klosters Mettlach verwahrt wird, erschien berechtigt, weil diese Quellen von Lamprecht und Markgraf schon verwendet worden waren und zum großen Teil auch bereits von Lager³⁷ und Briesen³⁸ in verhältnismäßig guter Form ediert worden sind. Da überhaupt der große Weistumsbestand des ehemaligen Kurfürstentums Trier durch die Abgrenzung nur am Rande berührt wurde, erschien es vertretbar, hier nicht so sehr auf Vollständigkeit zu achten wie in den Kerngebieten.

Eine Hinzunahme der Weistümer der trierischen Stifte und Klöster auch außerhalb der Grenzen des heutigen Saarlandes hätte nochmals eine Vermehrung des

31 z. B. Lebenstein und Blicken 1538 nach StAK (LAS) 22/2441, 661—664 im Heimatbuch St. Wendel 12/1967—68, 87—91 von Berthold Stoll.

32 Johann Christian Lager (Bearb.), *Urkundliche Geschichte der Abtei Mettlach* (Trier 1875).

33 Johann Mathias Sittel, *Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen, welche für einzelne, ganz oder nur teilweise an die Krone Preußens gefallene Territorien des linken Rheinufers über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung, Rechtspflege und des Rechtszustandes erlassen worden sind*, 2 Bde. (Trier 1843).

34 Wiesbaden Fehlanzeige.

35 Ein Auswahlrepertorium saarländischer Betreffe in Nancy von Fritz Eyer enthält nur drei Weistümer.

36 Vgl. z. B. die Weistümer von Heisterberg, die sich im Pfarrarchiv St. Wendel befinden.

37 Wie Anm. 32.

38 Constantin von Briesen, *Urkundliche Geschichte des Kreises Merzig im Regierungsbezirke Trier* (Saarlouis 1863).

Materials um ca. 50 % bedeutet und damit vom eigentlichen Raum und Thema abgelenkt. Dies erschien besonders deshalb nicht wünschenswert, da die trierischen Quellen immerhin schon ausgewertet worden sind, während die aus dem südlicheren Saarland bisher völlig unbeachtet blieben.

Für den Ostteil des heutigen Saarlandes, die bis 1919 pfälzischen Gebiete, konnte auf die ‚Pfälzischen Weistümer‘ zurückgegriffen werden. Alle anderen Editionen mußten anhand der handschriftlichen Überlieferung überprüft werden. Dabei stellte sich heraus, daß die Grimmsche Sammlung einen sehr zuverlässigen Text bietet, soweit die Bestimmungen abgedruckt worden sind. In allen überprüften Stücken fehlten jedoch einige oder auch viele Artikel, gelegentlich dazu das Datum, und auf jeden Fall war nie das Protokoll und Eschatokoll wiedergegeben, aus dem sich wichtige Erkenntnisse für die Einordnung einer Quelle ergeben können. Grimm wurde daher nur als Grundlage genommen, wenn sich die Vorlage nicht finden ließ.

Die Einzelstücke bei Sittel erwiesen sich beim Vergleich als zuverlässig, allerdings hat der Verfasser manchmal Einzelheiten weggelassen, die für die preußische Verwaltung des 19. Jahrhunderts nicht mehr von Bedeutung waren. Diese wurden dann aus dem Archivmaterial ergänzt. Briesens und Lagers Editionen sind zuverlässig und wurden als Arbeitsgrundlage übernommen.

Editionen von Lokalforschern, sei es in Dorfbüchern, sei es als selbständiger Druck, wurden in Einzelfällen übernommen, wenn die Vorlage nicht zu beschaffen war. Eine Überprüfung der Zuverlässigkeit war natürlich dann nicht möglich. Bei der geringen Zahl dieser Stücke dürften eventuelle Fehler und Ungenauigkeiten aber nicht ins Gewicht fallen.

Von den handschriftlichen Überlieferungen wurde von mehreren Kopien die am leichtesten verfügbare benutzt, nach Möglichkeit aber die ältere bevorzugt.

1.1.2. Eingrenzung des Untersuchungsgebietes und Themenstellung

Die lokale Begrenzung auf das heutige Saarland ist sicherlich ein Ansatzpunkt für berechtigte Kritik. Man kann dagegen allerdings die Arbeiten von Burmeister und Stahleder anführen, die ihre Quellen nach einem geographischen Raum — Unterfranken — bzw. nach einem österreichischen Bundesland — Vorarlberg — abgrenzten. Der Grund war die Vielschichtigkeit der Herrschaftsverhältnisse im Alten Reich und besonders im Spätmittelalter vor der Konsolidierung fest abgegrenzter Territorien. Ähnlich verworren war die Lage im saarländischen Raum. Im Alten Reich bildete die Grafschaft Nassau-Saarbrücken zusammen mit der ebenfalls nassauischen Herrschaft Ottweiler den Kern des heutigen Saarlandes. Daneben gab es lothringische Gebiete — große Teile der Bailliage d'Allemagne —, kurtrierische im Norden des heutigen Saarlandes, aber auch im Osten — das Amt Blieskastel, die spätere Herrschaft der Familie von der Leyen, war damals noch trierischer Besitz — zweibrückische am Ostrand und dazwischen ein buntes Gemisch von Gemeinherrschaften, reichsfreien Dörfern und Gerichten und klösterlichen Herrschaften *statu nascendi*. Die Weistümer aus den früher nassauischen Gebieten stehen im Mittelpunkt der Arbeit. Fast die Hälfte aller saarländischen Quellen stammt aus diesem Territorium, in dem man eine besonders günstige Überlieferung vorfindet. Es wäre nun unzweckmäßig gewesen, die

Quellen dadurch auseinander zu reißen, daß man als Grenze die jetzige Staatsgrenze gewählt hätte, daher wurden auch die Weistümer verwendet, die in heute französischen Orten entstanden sind. Damit ist der Weistumsbestand eines — wenn auch kleinen — Territorialstaates vollständig erfaßt, während die Quellen aus den anderen Territorien nicht als repräsentativ für diese angesehen werden können, da es sich nur um Überlieferungen aus Randgebieten handelt, nicht aber aus dem Kernland.

Für Saarbrücken und Ottweiler wurden die Weistümer mit Hilfe ergänzender Quellen näher untersucht, während Bestimmungen aus den anderen Territorien fast nur textimmanent behandelt werden konnten und im wesentlichen nur als Vergleichsmaterial dienten.

Der Grund für die Abgrenzung nach den heutigen Landesgrenzen war die ursprüngliche Erwartung, daß sich territorial übergreifende Weistumsbestimmungen feststellen lassen würden, mit deren Hilfe sich eine Unterscheidung zwischen herrschaftlicher Rechtssetzung und Relikten älteren Genossenschaftsrechtes treffen ließe. Es stellte sich im Verlauf der Untersuchung heraus, daß sich diese These³⁹ nicht stützen ließ, sondern daß die Weistumsbestimmungen fast ausschließlich auf die Beziehungen zur jeweiligen Grund-, Gerichts- oder auch Landesherrschaft zurückzuführen sind und nur auf Grund von herrschaftlichen Interessen aufgezeichnet wurden, wobei nicht selten die Abgrenzung der Herren untereinander wesentlich war. Aus diesem Grunde wurde bewußt der Untertitel der vorliegenden Arbeit gewählt.

Es erschien jedoch interessant festzustellen, welcher Herrschaftsträger am Weistum Interesse hatte. Daher wurde zunächst jede Quelle — soweit wie möglich — herrschaftlich eingeordnet und die Entstehungsgründe und -anlässe festgestellt. Nach dieser Untersuchung anhand äußerer Merkmale wurde im nächsten Kapitel anhand innerer Kriterien durch die Darstellung des Inhaltes festgestellt, wer an einer Bestimmung zum Zeitpunkt der Weisung interessiert war. Das Fortleben und Fortwirken von Weistumsrecht in späterer Zeit wird im Anschluß daran — allerdings nur paradigmatisch — dargestellt.

Auf diesem Wege war es möglich, festzustellen, wer wann und warum an Weisungen und Weistumsrecht Interesse hatte. Baltls Forderung⁴⁰, „daß die Weistumsforschung der Aufhellung des Gesamtverhältnisses von Bauer und Herrschaft zu dienen hat“, soll dahingehend modifiziert werden, daß nicht nur die Beziehungen zwischen „armen Leuten“ und den verschiedenen Herrschaftsträgern, sondern auch die Rolle der Untertanen als Schiedsrichter zwischen uneinigen oder rivalisierenden Herren dargestellt werden soll.

1.2. Der Weistumsbegriff

1.2.1. Der Weistumsbegriff des 14. bis 17. Jahrhunderts

Bisher ist noch nicht gesagt, was hier unter dem Begriff „Weistum“ verstanden wurde:

³⁹ Vgl. Otto Brunner, *Land und Herrschaft* (Wien ⁵ 1965) 347.

⁴⁰ Baltl, (wie Anm. 4) 400

In Bezug auf andere Landschaften verwendet die Forschung das Wort als Bezeichnung für ländliche Rechtsquellen seit der Einführung durch Jacob Grimm, während der angestammte Ausdruck ein anderer ist. So war es immer nötig, vor der Auswahl der Quellen einen Weistumsbegriff festzulegen, über den bisher keine Einigkeit herrscht und auf Grund der allgemein anerkannten Differenziertheit des Materials auch nicht herrschen kann.

Im saarländischen Raum hat man den Vorteil, daß die Quellen von „Weistum“ oder „weisen“ sprechen: statt jeden Versuches, im Voraus den Begriff einzugrenzen, empfahl es sich, alles zu sammeln, was zur Zeit der Entstehung als Weistum bezeichnet wurde und erst im Anschluß daran festzustellen, was die Zeitgenossen unter Weistum verstanden.

Über 400 Quellen wurden zwischen dem 13. und 18. Jahrhundert in unserem Raum als Weistümer bezeichnet. Ca. 300 enthalten Rechtsregelungen, die durch die Schöffen, den Hof oder die Huber⁴¹ gewiesen wurden.

Daneben gibt es aber auch zahlreiche Weistümer, die keine Rechtsregelungen enthalten, sondern nur eine Beschreibung des Bezirkes, die „Bannweisung“. Teilweise mag es sich dabei um nicht gekennzeichnete Auszüge aus im übrigen verlorenen Quellen handeln (auch rund 50 % der erstgenannten Weistümer enthalten die Bannweisung), aber in manchen Orten wurde gar nicht nach dem Recht, sondern nur nach dem Bezirk gefragt⁴².

Als dritte Gruppe sind die Sendweistümer der Kirchen zu nennen, Niederschriften der kirchlichen Rügegerichte oder Regelungen innerhalb einer Pfarrei, z. B. über Baulasten, die von den Sendschöffen gewiesen wurden⁴³. Diese Quellengruppe hat mit den beiden erstgenannten nur das Element der Weisung gemeinsam.

Zur Zeit der Entstehung herrschte also ein rein formaler Weistumsbegriff: Wichtig war nur die Tatsache, daß ein Kollegium mit gerichtlichen Funktionen etwas verkündete. Was verkündet wurde und durch wen, ist allein durch den Begriff „Weistum“ nicht erklärt. Um hier Mißverständnisse zu vermeiden, sprechen die Quellen meist von *Schöffenweistum* oder *Hofweistum*, wenn die ersten beiden Gruppen gemeint sind⁴⁴. Die kirchlichen Weistümer werden im Gegen-

41 Vgl. unten S. 124—130.

42 Es gibt Belege, daß unter 'Weistum' auch nur die Bezirksbesichtigung verstanden wurde, z. B. Scheuern 1357 vgl. unten S. 72 f.; über die Bedeutungen von „Offnung“, das gleichfalls sowohl im Sinn von Verkündigung der Rechte und Pflichten als auch mit der Bedeutung den „Bezirk, in dem die Offnung galt“ vorkommt. Vgl. Müller (wie Anm. 6) 13.

43 Eine Parallele gibt es im Elsaß, wo die Sendweisung einmal *dinghoff der christenheit*“ genannt wird. Vgl. Lucien Pflieger, Untersuchungen zur Geschichte des Pfarrei-Instituts im Elsaß V: Die Sendgerichte und Kirchenvisitationen (Archiv für elsaßische Kirchengeschichte 19/1934, 76—106) 95.

44 Oder auch viel seltener von *Huberweistum*; offenbar besonders am Rande des Hochwaldes unabhängig von territorialen Verhältnissen (z. B. Michelbach 1514, Scheuern 1357), im Weistum von Harlingen (vermutlich vor 1559) wird von der Auflösung des Hufengerichts wegen der zu großen Kosten berichtet, statt dessen wird ein Schöffenkollegium von vier Mann *gezogen mit Wissen und Willen des ganzen Hufengerichtes*. Die Auflösung geschah wohl kurz nach 1500 (StAK 1 D/4394, fol. 5—7). Ein Zenderweistum ist das Weistum von Reinsfeld 1546, das für einen größeren Hochgerichtsbezirk galt.

satz dazu als *Sendweistümer* oder auch *Kirchenweistümer* bezeichnet. Der Zusatz klärt nur, wer weisungspflichtig war, sagt aber nichts über den Inhalt der Quelle: reines Bannweistum und Rechtsweisung sind nicht unterschieden⁴⁵.

Bei der Quellenauswahl wurden aber nicht nur die Stücke berücksichtigt, die im Titel als Weistum bezeichnet werden, sondern auch solche, deren Bestimmungen mit Wendungen wie *Item weiset der scheffen* oder *Der hoff hat gewiesen* eingeleitet werden. Diese Weisungen sind meist auf dem Jahrgeding ergangen. Damit ergibt sich das Problem, die Aufzeichnungen von Rügen gegen Weistümer abzugrenzen. Das war meist nicht allzu schwierig, da Rügen fast immer am Anfang oder Ende des Jahrgedingsprotokolls stehen und deutlich vom eigentlichen Weistum abgehoben sind⁴⁶. In Einzelfällen ist es allerdings unmöglich zu unterscheiden, ob man eine Quelle als auf Dauer berechnete Weisung oder nur als Erwähnung eines Rechtssatzes aus aktuellem Anlaß anzusehen hat⁴⁷.

In den Jahrhunderten, in denen die Weistümer entstanden, d. h. im saarländischen Raum von Ende des 13. bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts herrschte ein rein formaler Weistumsbegriff⁴⁸, wodurch der Akt der Weisung, der Wahrspruch, nur in übertragenem Sinne die schriftliche Fixierung und überhaupt nicht der Inhalt der Quelle bezeichnet wurde. Die Übernahme dieser zeitgenössischen Definition als Auswahlprinzip für die vorliegende Untersuchung würde die Zusammenstellung von Quellen verschiedener Provenienz und unvergleichbaren Inhaltes bedeuten.

Es muß daher eine Beschränkung auf das Schöffenweistum erfolgen. Zum einen können die kirchlichen Weistümer auf Grund ihres andersartigen Charakters nicht mit den „weltlichen“ verglichen werden und sollen außer Betracht bleiben. Zum anderen sind Bann- und Rechtsweistümer nur zwei verschiedene Ausprägungen der Schöffenweisung: einmal verlangte die frageberechtigte Herrschaft nur die Beschreibung der Bezirksgrenzen, in anderen Fällen zusätzlich oder auch ausschließlich eine Verkündung des Rechtes in diesem Bezirk.

Aus pragmatischen Gründen sollen die Nur-Bannweisungen nicht berücksichtigt werden. Aus ihrem Text können keine Schlüsse gezogen werden, wer aus welchen Motiven heraus die Niederschrift wünschte. Es ist zwar in der Regel davon auszugehen, daß sie auf herrschaftliche Initiative hin erfolgte, aber aus dem Text selbst ist das nicht zu belegen.

Daß sie häufig in Prozeßakten aus dem 17. und 18. Jahrhundert überliefert wurden und als Beweismittel gegen einen benachbarten Territorialherrn oder auch einen landsässigen Adeligen verwendet wurden⁴⁹, bedeutet nicht, daß zum Zeitpunkt der Weisung ebenfalls ausschließlich herrschaftliche Interessen die

45 Leider auch fast nie in Archivrepertorien, so daß man jedes Stück sehen muß, um zu wissen, ob es nur den Bann oder auch Rechtsweisungen enthält.

46 Vgl. z. B. die Tholeyer Weistümer: das eigentliche Weistum ergeht durch die Schöffen, die Rügen durch die Zender. Bei der Edition der „Pfälzischen Weistümer“ sind die Rügen meist weggelassen, allerdings nicht, wenn sie einen Beitrag zur Rechtslage im betreffenden Bezirk geben können.

47 z. B. Quierschied 1466.

48 Wie wohl im ganzen Südwesten bis zu Grimms Zeit, vgl. Werkmüller (wie Anm. 15) 67.

49 Vgl. unten S. 68/69 und Kap. 4. 7.

Niederschrift bestimmten. Die folgenden Ausführungen sollen sich daher nur auf die Rechtsweisungen beziehen.

Der formale Weistumsbegriff dieser Zeit läßt sich noch genauer belegen durch verschiedene Überlieferungen, die die Zeitgenossen nicht als Weistum bezeichneten, obwohl sie inhaltlich und in der Funktion Weistümern entsprechen:

- a) Das Saarbrücker Landrecht, entstanden vermutlich bald nach 1500⁵⁰, ist eine auf gräfliche Veranlassung entstandene Niederschrift des von den Schöffen gewiesenen Gewohnheitsrechtes. In der Herrschaft Ottweiler war das Landrecht nicht gültig, ihm entsprachen inhaltlich und in der Funktion die landesherrlichen Weistümer, die zwischen 1545 und 1604 entstanden sind. Für die Bezeichnung als Weistum war also nur das formale Element der Weisung wichtig und nicht der Inhalt der Quelle.
- b) Ebenfalls nicht als Weistum wurde bezeichnet, was die vier Ortsherren 1477 bei einer Zusammenkunft in Differten festgelegt haben, obwohl es inhaltlich teilweise die Bestimmungen des Weistums von 1454 wiederholt⁵¹. D. h. also, daß die Mitwirkung der Genossenschaft bzw. des Schöffenkollegiums bei der Weisung unabdingbar war.
- c) Daß auch die Mitwirkung der Herrschaft zum Weistumsbegriff gehört, zeigt sich im Brief der Gemeinde Werbeln, Schaffhausen und Hostenbach von 1433: Gemeinde, Meier, Schöffen und Gericht schreiben einen offenen Brief über die Pflichten und Rechte der Bewohner, der nach *Irrungen* mit dem Abt von Wadgassen das Verhältnis Untertan-Herrschaft bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts regelte. Das wäre sicher nicht der Fall gewesen, wenn das Kloster Wadgassen nicht mit dem Inhalt einverstanden gewesen wäre. Da es jedoch — zumindest formal — nicht an der Abfassung dieses Dokumentes beteiligt war, wurde der Brief nicht als Weistum bezeichnet. Erst ein Dorsualvermerk des 17. oder 18. Jahrhunderts bezeichnet eine notarielle Abschrift dieses Briefes als *vidimierte copia scheffenweistumb*⁵², was — eine Ausnahme in unserem Raum — ein Abgehen vom formalen Weistumsbegriff bedeutet. Das ist dadurch zu erklären, daß dieser Brief, eine auf genossenschaftliche Initiative hin entstandene Rechtsaufzeichnung, eine Besonderheit war und der Abschreiber das Stück auf Grund inhaltlicher Kriterien mit den Form-Weistümern gleichsetzte.
- d) Auch ein Vertrag zwischen Genossenschaft und Herrschaft wie z. B. der *Vertrag was die angehörigen leuthe des schloß Bischfeldt zu thun schuldig*⁵³ vom 11. September 1500 wird nicht als Weistum bezeichnet, obwohl sein Inhalt ebensogut wie ein solches die Rechte und Pflichten von Herrschaft und Genossenschaft festlegte: hier waren zwar beide Seiten an der Abfassung

50 Guillaume Cardascia, La date du Saarbrücker Landrecht (Annales de l'Est 1952, 163—166); Werkmüller (wie Anm. 11) 70 folgt noch der inzwischen überholten Datierung auf ca. 1320. Das Landrecht wurde gedruckt u. a. bei Wilhelm von der Nahmer, Handbuch des rheinischen Partikularrechtes, Bd. 2 (Frankfurt 1831) 938—1018.

51 Frdl. Mitteilung von Herrn Josef Burg, Schaffhausen.

52 StAK 218/739, 5—7; ein ähnlicher Brief über die Rechte des Grafen von Nassau-Saarbrücken im Dirminger Tal von 1410: StAK (LAS) 22/2443, 74—79.

53 Landesarchiv Saarbrücken, Münchweiler Akten 57.

beteiligt, es fehlte jedoch das formale Element der Weisung, obwohl durchaus denkbar ist, daß auch Formweistümer in ähnlicher Weise ausgehandelt wurden.

Unabdingbar für die Bezeichnung einer Rechtsquelle als Weistum war also sowohl die Beteiligung beider Seiten, von Herrschaft und Beherrschten, als auch die Verkündung des Rechtes in gerichtsverfassungsmäßiger Weise.

1.2.2. Vergleich des Weistumsbegriffs der Quellen mit wissenschaftlichen Definitionen

Der formale Weistumsbegriff des 13. bis 18. Jahrhunderts entspricht den älteren formalen Definitionen von Below⁵⁴ — „Aussage der Pflichtigen über geltendes Recht, abgegeben auf amtliche Anfrage“ — und der von Gustav Winter⁵⁵ — „Wahrspruch, der auf amtliche Anfrage von glaubwürdigen Männern über geltendes Gewohnheitsrecht abgegeben wird“ — mehr als der sonst üblichen Zusammenstellung von Kriterien, wie sie als erster Fehr⁵⁶ vorgenommen hatte. Von den neueren Definitionen entspricht Baltls Formulierung⁵⁷ „gemeinschaftsbezogene, weisende Feststellung von Rechtssätzen in gerichtsverfassungsmäßiger Weise, gültig für einen bestimmten, räumlich begrenzten Bezirk“, die immer „in einer förmlichen Versammlung“⁵⁸ stattfand, „auch wenn diese noch so klein sein sollte“ am ehesten dem, was die Zeitgenossen unter dem Begriff verstanden. Allerdings ist in dieser Definition nicht das für den saarländischen Raum typische Bannweistum einbegriffen. In dieser Hinsicht ist die Baltlsche Definition für unseren Raum zu modifizieren, so daß folgende Formulierung möglich ist: Ein Weistum ist eine in gerichtsverfassungsmäßiger, d.h. förmlicher und feierlicher Weise entstandene Feststellung von gegenseitigen Rechten und Pflichten der Genossenschaft und der Herrschaft, die in einem bestimmten Bezirk galten, aber auch die Festlegung des Bezirkes, in dem eine Gemeinschaft lebte, die durch Gerichts-, Grund- oder Landesherrschaft verbunden war bzw. gemeinsame Nutzungsrechte besaß.

Damit ist allerdings nur das sogenannte „Formweistum“⁵⁹ berücksichtigt, das aber im saarländischen Raum die ländliche Rechtsquelle schlechthin darstellt. Nicht

54 Georg von Below, *Besprechung von: Hans Fehr (wie Anm. 24) in: Zeitschrift für Sozialwissenschaften*, N. F. 15/1914, 363.

55 Gustav Winter, *Das niederösterreichische Banntaidingswesen in Umrissen (Jahrbuch für Landeskunde in Niederösterreich N. F. 13/14/1915) 200*, zitiert nach Werkmüller (wie Anm. 15) 73.

56 Fehr (wie Anm. 24) Einleitung.

57 Baltl (wie Anm. 4) 377. Ihm schlossen sich in letzter Zeit auch Werkmüller (wie Anm. 15) 75 und Gernot Kocher, *Richter und Stabsübergabe im Verfahren der Weistümer (Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien, hrsg. von Hermann Baltl Bd. 25) Graz 1971, 25* aus unterschiedlichen Gründen an: Werkmüller meint, daß Baltls Definition „das Wesen der Weistümer als allgemeine Erscheinung am besten zum Ausdruck“ bringt; Kocher benutzte die Definition als Arbeitshypothese ohne sich kritisch mit ihr auseinanderzusetzen.

58 Das Element der Förmlichkeit und Feierlichkeit der Weisung betonten ebenfalls Karl Kollnig, *Probleme der Weistumsforschung (Heidelberger Jahrbuch 1/1957, 13—20) 17* und früher Paul Gehring, *Um die Weistümer (ZRG GA 60/1940, 261 ff.) 265/266*.

59 Vgl. dazu die Ausführungen von Burmeister (wie Anm. 2) 29—31.

formale Weisungen sind nur einige ältere Stücke⁶⁰, deren Weistumscharakter sich aber daraus ergibt, daß ihre Bestimmungen im 16. Jahrhundert als Weistumsrecht angesehen wurden⁶¹. Die Form der Niederschrift erklärt sich vielleicht aus der knapperen Art der Aufzeichnung in früherer Zeit⁶².

60 Fechingen: *Diß ist die fryheit und herlichkeit nach aldem herkommen des dorfs zu Fechingen von alters her uß hernach geschrieven steth; herrlichkeit iglichs herrn zu Fechingen.*

St. Nabor 1285: *Diß ist die gerechtigkeit, die der grave zu Sarbrücken hat in der vogdien zu sanct Nabor.*

St. Arnual vor 1386: *Diß ist das recht und die herschaft, die der grave von Sarbrücken hat über das dorffe zu sant Arnuale und über die lude und über alles, das darzu gehöret und ist das geschrieven uß einem alden pergamenzedel.*

61 Vgl. Fechingen 1567 *in alten scheffenweisthumben zu finden.*

62 Vielleicht für den Gebrauch bei der gräflichen Verwaltung?, vgl. auch Karl Schwingel, Die Verfassung des großen Hofes der Vogtei St. Nabor (St. Avold) (Rheinische Vierteljahresblätter 22/1957, 213—249) 243.